

RICHTLINIEN

über die Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände

Präambel

Im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis Schwarzwald-Baar gewährt der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar (KJR) Trägern der freien Jugendhilfe Zu- schüsse zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände.

Jugendarbeit soll die positive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit soll gezielt auch die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligungen insbesondere durch Behinderung, Migrationshintergrund oder schwierige finanzielle oder soziale Lebenssituationen der Familie fördern. In den bezuschussten Vereinen und Verbänden soll darauf geachtet werden, dass die angebotenen Maßnahmen und Programme allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Soziale, ethnische oder sonstige Zugangsbenachteiligungen oder Barrieren sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

1. Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel gewährt.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

2. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die jeweiligen KJR-Verbände und deren Untergliederungen, die nach § 75 SBG VIII i.V.m. § 4 bzw. § 17 Abs. 2 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder als anerkannt gelten.

Sportverbände werden ausschließlich über den Kreisjugendsportring bezuschusst.

2a. Zuschussfähigkeit / Mitwirkungspflichten

2a.1 Begriffsbestimmung

Antragsberechtigtes Mitglied (ABM) im Sinne dieser Richtlinie ist jede Einhaft nach Ziff. 3 (Verbände oder deren Untergliederungen), die Anträge stellt bzw. Verwendungs nachweise einreicht.

2a.2 Rückmeldepflicht (RSVP)

Jedes ABM ist verpflichtet, auf Einladungen zu oderntlichen Vollversammlungen des KJR spätestens fünf Kalendertage vor dem Termin mit „Teilnahme“ oder „Entschuldigung / Nichtteilnahme“ zu antworten. Rückmeldungen über den bereitgestellten Online-RSVP-Link oder per E-Mail an die Geschäftsstelle genügen; Notfälle können bis Sitzungsbeginn nachgereicht werden.

2a.3 Teilnahme

Eine Teilnahme des ABM ist erfüllt, wenn mindestens ein:e Vertreter:in des ABM in Präsenz oder digital / hybrid (sofern angeboten) an der Vollversammlung teilnimmt. Satzungsmäßige Stimmrechte der Verbände bleiben hiervon unberührt.

2a.4 Beobachtungszeitraum

Maßgeblich ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

2a.5 Ruhen der Zuschussfähigkeit (Teilnahmeschiene)

Nimmt ein ABM in einem vollen Kalenderjahr an keiner ordentlichen Vollversammlung teil und erfolgt auch an der ersten ordentlichen Vollversammlung des darauffolgenden Kalenderjahres keine Teilnahme, ruht die Zuschussfähigkeit dieses ABM ab dem Folgetag dieser Vollversammlung.

2a.6 Ruhen der Zuschussfähigkeit (Rückmeldeschiene)

Erfolgt in einem vollen Kalenderjahr keine Rückmeldung auf die Einladungen und erfolgt auch auf die Einladung zur ersten ordentlichen Vollversammlung des darauffolgenden Kalenderjahres keine Rückmeldung, ruht die Zuschussfähigkeit dieses ABM ab dem Folgetag dieser Vollversammlung.

2a.7 Reichweite

Das Ruhen wirkt ausschließlich für das konkret betroffene ABM. Andere Untergliederungen desselben Verbandes sowie Verbandsrechte (z.B. Stimmrecht) bleiben unberührt.

2a.8 Bestands- und Vertrauensschutz

Maßnahmen, die vor Eintritt des Ruhens begonnen wurden, bleiben zuschussfähig. Neu beginnende Maßnahmen ab dem Ruhen-Datum sind nicht zuschussfähig.

2a.9 Wiedererlangung der Zuschussfähigkeit

Das Wiedererlangen der Zuschussfähigkeit über 2a.5 (Teilnahme eines ABM an einer ordentlichen Vollversammlung) sowie über 2a.6 (Fristgerechte Rückmeldung eines ABM und Teilnahme an der unmittelbar folgenden ordentlichen Vollversammlung) lebt jeweils am Folgetag der Teilnahme wieder auf.

2a.10 Härtefälle

Der Vorstand kann in nachweislichen Härtefällen (z.B. Vorstandswechsel, längere Erkrankung, gravierende technische Störung, nachweisliche Nichtzustellung) das Ruhen befristet aussetzen.

2a.11 Dokumentation

Die Geschäftsstelle führt eine ABM-bezogene Liste der Rückmeldungen und Teilnahmen (nicht personenbezogen) und informiert mindestens jährlich in aggregierter Form.

3. Zuschussvoraussetzungen

Gefördert werden besonders folgende Veranstaltungen, Aktionen, sowie Materialien und Anschaffungen, die nicht vom LJP förderungswürdig sind.

- Überörtliche oder internationale Kinder- und Jugendbegegnungen sowie Kinder- und Jugendtreffen
- Besondere Aktionen und Projekte der Kinder- und Jugendbildung, der Kinder- und Jugendbeteiligung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Anschaffung von Bedarfsmaterial für Projekte
- Erlebnispädagogisches bzw. verbandsspezifisches Material für Projekte
- Sonstige mitbestimmte Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit
- Sonstige Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit

- Auf Einzelantrag mit Einzelnachweis kann hier auch die Anschaffung von Literatur, oder andere für spezielle päd. Maßnahmen erforderlichen Ausstattungen bis zu einer Höchstgrenze von 100€ pro Gruppe und pro Jahr gefördert werden.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Antragsform

Es bedarf keines Antrages.

4.2. Ausschluss

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Maßnahme oder acht Wochen nach Anschaffung des letzten Sachgegenstand beim Kreisjugendring über das onlinebasierte Antragswesen einzureichen.

4.2.1 Die Geschäftsstelle prüft im Rahmen der Antragsbearbeitung die Zuschussfähigkeit des ABM. Anträge für Maßnahmen, die nach Eintritt des Ruhens beginnen, sind nicht zu schussfähig und werden daher abgelehnt.

4.3. Verwendungsnachweis

Die Verbände müssen bis spätestens 01. Dezember des aktuellen Haushaltsjahres dem KJR den vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis vorlegen, indem sie aufschlüsseln, wie und in welcher Höhe sie die Gelder gemäß den Vorgaben nach 3. verwendet haben.

Darüber hinaus muss der/die Antragsteller*in dem Verwendungsnachweis ein kurzer Bericht (max. eine DIN-A 4 Seite) oder alternativ der Ausschreibungstext, ein Flyer o.ä. beifügen.

Der KJR bzw. das LRA behält sich vor, Verwendungsnachweise zu prüfen bzw. gegebenenfalls Kopien der Originalbelege einzufordern.

Aufbewahrungsfrist der Quittungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen (zurzeit zehn Jahre).

Bei Anschaffungen sind die Belege in Kopie mit einzureichen.

5. Höhe der Zuweisung

Der Zuschuss beträgt pro Projekt maximal 100,00 € und dient ausschließlich der Defizitdeckung der Projekte.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Vollversammlung am 23. April 2009 beschlossen.

Vom Vorstand am 22. April 2016 geändert.

Die geänderten Richtlinien zu Ziff. 2a und 4.2.1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
Änderungen von der Vollversammlung am 15. Oktober 2025 beschlossen